

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 25.03.2025 (Beschluss – Nr. 64/2025) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung des Landkreises Greiz

Abschnitt I

Allgemeines:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Greiz“.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Landkreis Greiz führt ein eigenes Wappen, eine eigene Flagge und ein eigenes Siegel.
- (2) Der Landkreis Greiz führt das in der Anlage 1 (Anlage 1 - Wappen des Landkreises Greiz) als farbige Abbildung gestaltete Wappen, mit Farbbeschreibung und Legende; die Anlage ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.
- (3) Der Landkreis Greiz führt die in der Anlage 2 (Anlage 2 - Flagge des Landkreises Greiz) als farbige Abbildung hinterlegte Flagge; die Anlage ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.
- (4) Der Landkreis Greiz führt als kommunale Gebietskörperschaft ein eigenes kreisrundes Dienstsiegel. In der Mitte des Siegels befindet sich das Kreiswappen mit der Umschrift oben „Thüringen“ und der Umschrift unten „Landkreis Greiz“ sowie eine fortlaufende Nummer zentral angeordnet zwischen Umschrift oben und Kreiswappen.

§ 3 Organe

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

Abschnitt II

Kreistag:

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan des Landkreises. Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit nicht

1. die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder
2. der Landrat kraft Gesetz zuständig ist oder
3. der Kreistag bestimmte einzelne Aufgaben durch Beschluss oder weitere Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung dem Landrat übertragen hat.

§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz im Kreistag

(1) Der Kreistag besteht aus den gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Landrat.

(2) Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewähltes Kreistagsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, beide ebenfalls zu wählen aus der Mitte des Kreistages und für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die nach Abs. 2 zu wählenden Kreistagsmitglieder können durch Beschluss des Kreistages, der der einfachen Mehrheit bedarf, aus ihrer Funktion abberufen werden.

Abschnitt III

Ausschüsse:

§ 6

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Es wird ein Kreis- und Finanzausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs weiteren Kreistagsmitgliedern besteht.

(2) Die Aufgaben des Kreis- und Finanzausschusses ergeben sich neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 105 Abs. 1 ThürKO aus der Geschäftsordnung. Gemäß § 114 ThürKO i. V. m. 58 Abs. 1 S. 3 ThürKO wird dem Kreis- und Finanzausschuss ferner die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem über- oder außerplanmäßigen Eigenmittelbedarf über 100.000,00 Euro bis einschließlich 500.000,00 Euro je Einzelfall übertragen.

(3) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, die darüber hinaus Bestimmungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Arbeitsabläufe in Kreistag und sämtlichen Ausschüssen enthält.

(4) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.

§ 7

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 105a ThürKO

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll diesen rechtzeitig in geeigneter und angemessener Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Wünsche, Vorstellungen und Belange durch Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zur Geltung zu bringen.

Abschnitt IV

Landrat:

§ 8

Landrat

(1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an und vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse.

(2) Dem Landrat obliegen die im § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

§ 9 Aufgaben des Landrates

(1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Landkreises verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 88 ThürKO).

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Erledigung dauerhaft übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Entscheidung über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, die dem Landkreis zustehen bis zu 25.000,00 Euro,
2. die Entscheidung über die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei Beträgen bis zu 50.000 €,
3. die Entscheidung zur Führung gerichtlicher Verfahren, sofern mit der Entscheidung zur Prozessführung in der Instanz ohne Berücksichtigung etwaiger Kosten für Beweismittel oder prozessualer Vergleichskosten nicht mit Prozesskosten von mehr als 30.000 € zu rechnen ist; die Berechtigung zur Aufnahme von Passivprozessen bleibt von der Wertgrenze unberührt, ungeachtet der Notwendigkeit der Nachholung einer Beschlussfassung durch das nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Greiz zuständige Gremium bei Überschreitung der Wertgrenze von 30.000 € gemäß HS 1,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 103 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 € brutto,
5. die Vergabe von Bauleistungen im Sinne von § 103 GWB einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € brutto,
6. die Erteilung von Aufträgen im Sinne des § 103 GWB im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 75.000 € brutto,
7. Entscheidungen über die Aufhebung und Kündigung von Verträgen im Sinne der Ziffern 4, 5 und 6, deren Leistung auf Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses vergeben wurde, sofern der Restwert des Vertrages zum Beendigungszeitpunkt die Wertgrenzen der Ziffern 4, 5 und 6 nicht überschreitet,

8. die Entscheidung zu nicht erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben; nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben in diesem Sinne sind solche mit keinem oder einem über- oder außerplanmäßigen Eigenmittelbedarf im Einzelfall von bis zu 100.000 €,
9. die Entscheidung über die Einleitung und selbstständige Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis belastende Verwaltungsakte,
10. die Entscheidung zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises nicht mehr als 50.000 € beträgt,
11. die Entscheidung zum Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel bis zu einem Betrag von 50.000 €,
12. die Entscheidung zur Veräußerung oder Überlassung der Nutzung von Vermögen und vermögenswerter Rechte samt Einräumung dinglicher Belastungen einschließlich Tausch bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 €, wenn das Rechtsgeschäft zum Verkehrswert abgewickelt wird; für Rechtshandlungen, die nicht zum vollen Wert erfolgen, gilt die Berechtigung nur, sofern der Wert des Entgegenkommens aus besonderem öffentlichen Interesse im Sinne von § 114 ThürKO i. V. m. § 67 ThürKO einen Betrag in Höhe von 2.500 € nicht überschreitet,
13. die Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die genehmigungsfreie derivative Finanzinstrumente zum Inhalt haben,
14. die Befugnis zur Aufnahme von Krediten bis zur laut Haushaltssatzung genehmigten Höhe, zur Umschuldung sowie zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten,
15. die Entscheidung zur Anlage von Sicht-, Termin- und Spareinlagen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
16. die Entscheidung über die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen für Zwecke des Landkreises, soweit der Wert der Unentgeltlichkeit einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigt

Abschnitt V

Beigeordnete und Entschädigung:

§ 10

Beigeordnete

(1) Der Landkreis Greiz hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete, einen ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese werden vom Kreistag aus seiner Mitte gemäß § 110 ThürKO für die gesetzliche Amtszeit des Kreistages gewählt.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Landrat durch die ehrenamtlichen Beigeordneten in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- erster ehrenamtlicher Beigeordneter bei Verhinderung des Landrates
- zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter im Falle der Verhinderung auch des ersten ehrenamtlichen Beigeordneten.

(3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den ersten Stellvertreter 700 € monatlich und für den zweiten Stellvertreter 300 € monatlich. § 5 Absatz 4 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) bleibt unberührt.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten gemäß § 1 und 2 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die ehrenamtliche Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, aller weiteren vorberatenden und beschließenden Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen, soweit sie der Vorbereitung der Kreistagssitzung dienen, entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 175 € sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Der Sockelbetrag gilt als Monatsregelung mit der Folge, dass jeder Monat als voller Monat abgerechnet wird, auch wenn sich die Dauer der Mitgliedschaft im Kreistag nicht auf den gesamten Monat erstreckt.

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren beratendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Fraktion auf 2 Sitzungen vor dem jeweiligen Kreistag begrenzt.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, unabhängig von deren Dauer, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 12 Auslagen

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und Inhaber von Wahlehenämtern erhalten die Kosten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrten von der Wohnung, gerechnet vom Hauptwohnsitz, zu dem Ort, an dem sie ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen einschließlich der Teilnahme an Fraktionssitzungen entstehen, erstattet. Dies gilt für Hin- und Rückfahrt. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gilt insofern dabei als aus erheblichem „dienstlichen“ Grund anerkannt.

(2) Inhaber von Wahlehenämtern erhalten ein Erfrischungsgeld von 25,00 Euro je ehrenamtlich veranlasster Tätigkeit, bei Überschreitung einer Dauer von 4 Stunden am Tag in Höhe von 30,00 Euro.

(3) Sonstige Auslagen sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie konkret im Zusammenhang mit einem einzelnen Anlass stehen, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen und vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus als notwendig zu erachten sind.

(4) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer in Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung veranlasster Reise bzw. Tätigkeit außerhalb des Landkreises eines Ausschusses oder einer Fraktion trifft der Kreis- und Finanzausschuss.

(5) Ein Anspruch auf Auslagenersatz besteht nicht, wenn und soweit im Zusammenhang mit der wahrgenommenen Tätigkeit Anspruch auf Ausgleich gegenüber Dritten besteht.

(6) Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen ist gegenüber der Kreisverwaltung zu beantragen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen bzw. erläutern. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht rechtzeitig binnen eines Zeitraums von 6 Monaten nach Entstehung in schriftlicher oder elektronischer Form geltend gemacht wurde.

§ 13 Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

(1) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Ausübung des Ehrenamtes und des damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Zeitbedarfes entsteht. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen einschließlich Fraktionssitzungen. Sachkundige Bürger haben entsprechend Satz 1 Anspruch auf Ersatz ihrer Verdiensteinbußen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen im Sinne von § 27 Abs. 5 ThürKO, in denen sie in beratender Funktion tätig sind.

(2) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene Verdienstaufall ersetzt.

(3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausschüttung in Höhe von 25 € pro Stunde, für jede angefangene viertel Stunde 6,25 €.

(4) Personen die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen oder sie alleinstehende Erziehungsberechtigte mit einem Kind sind, einen Stundensatz in Höhe von 25 € pro Stunde, für jede angefangene viertel Stunde 6,25 €.

(5) Der tägliche Höchstbetrag der pauschalen Entschädigung im Sinne der Ziffern 3 und 4 wird auf das Vierfache der jeweiligen Stundenpauschale festgesetzt.

(6) Ein Anspruch auf Verdienstausschüttung besteht nicht, wenn und soweit im Zusammenhang mit der wahrgenommenen Tätigkeit Anspruch auf bezahlte Freistellung oder ein sonstiger Anspruch auf Ausgleich gegenüber Dritten besteht.

(7) Ansprüche auf Verdienstausschüttung sind gegenüber der Kreisverwaltung zu beantragen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen bzw. erläutern. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht rechtzeitig binnen eines Zeitraums von 6 Monaten nach Entstehung in schriftlicher oder elektronischer Form geltend gemacht wurde.

§ 14 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen gemäß § 3 ThürEntschVO

(1) Das Kreistagsmitglied, dem nach § 102 Abs.1 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Kreistages übertragen wurde, erhält neben der Entschädigung, die ihm nach § 11 dieser Hauptsatzung gewährt wird, für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(2) Die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung, die ihnen nach § 11 dieser Hauptsatzung gewährt wird, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € monatlich.

(3) Die Stellvertreter des in Abs. 1 bezeichneten Kreistagsmitgliedes erhalten neben der nach § 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben der nach § 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

§ 15

Aufwandsentschädigung für alle weiteren für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Bürger

(1) Für diejenigen für den Landkreis Greiz ehrenamtlich tätigen Bürger, die von vorstehenden Entschädigungsregelungen nicht erfasst werden, gilt Folgendes:

Sofern Bundes- oder Landesrecht zur Entschädigung und/oder zum Auslagenersatz und/oder zum Ersatz des Verdienstaufschlags keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 4 bezüglich von zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendiger Teilnahmen an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen sowie der §§ 12 und 13 in entsprechender Anwendung.

(2) Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeauftragte erhält abweichend von § 11 Abs. 2 und 4 zur Abgeltung seines Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €, sein Stellvertreter in Höhe von 25 €.

Abschnitt VI

Bekanntmachungen des Landkreises:

§ 16

Bekanntmachungsregeln

(1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Greiz" als eigenständiges Druckerzeugnis öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung bekannt zu machen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf Ort und Zeit sowie Dauer der Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind gemäß § 112 ThürKO i. V. m. § 35 Abs. 6 ThürKO spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter www.landkreis-greiz.de/mitteilungen vollzogen. Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse gemäß § 112 ThürKO i. V. m. § 40 Abs. 2 ThürKO unter Nutzung der im Bürgerinformationssystem vorgehaltenen Recherchefunktion.

(4) Alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Greiz, insbesondere öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen werden auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen vollzogen.

(5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Satzungen und Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle.

(6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 11 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger) zum 01.01.2025 in Kraft, alle sonstigen Aufwandsentschädigungen betreffende Paragraphen (§§ 10, 14 und 15) zu Beginn des Kalendermonats, in dem diese Hauptsatzung in Kraft tritt.

(2) Mit Inkrafttreten nach § 17 Abs. 1 S. 1 tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.1997 außer Kraft.

Greiz, den 12.05.2025

Landkreis Greiz

Dr. Ulli Schäfer
Landrat des Landkreises Greiz

Anlage 1 zu § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz vom 12.05.2025

Wappen des Landkreises Greiz

Hauptsatzung des Landkreises Greiz

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(2) Der Landkreis Greiz führt das in der Anlage 1 (Anlage 1 – Wappen des Landkreises Greiz) als farbige Abbildung gestaltete Wappen, mit Farbbeschreibung und Legende; die Anlage ist Bestandteil dieser Hauptsatzung

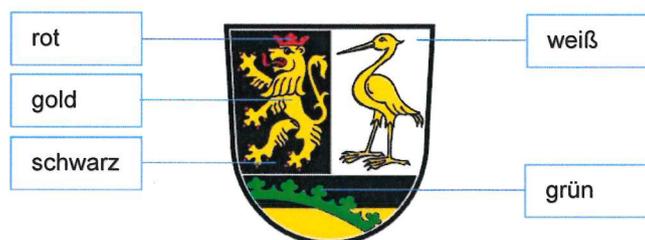
Der Schild ist unten gerundet und dreigeteilt: Die Dreiteilung entsteht durch eine (senkrechte) Spaltung im oberen Bereich und eine (waagerechte) Teilung im unteren. Das linke (vordere) Feld zeigt auf schwarzem Grund den nach links schreitenden reußischen Löwen in Gold (Gelb) mit ungeteiltem Schweif. Rot ausgeführt sind die Klauen, die Zunge und eine dreigliedrige Lilienkrone.

Das rechte (hintere) Feld beinhaltet auf silbernem (weißem) Grund einen stehenden, nach links gerichteten Kranich in goldener (gelber) Farbe.

Das untere Feld ist waagerecht nochmals in einen oberen schwarzen und unteren goldenen (gelben) Streifen geteilt. Über beide Streifen ist bogenförmig von links oben nach rechts unten ein grüner Rautenkranz mit fünf Lilien gelegt.

Die Darstellung spiegelt historische Herrschaftsverhältnisse im Gebiet des jetzigen Kreises wider und bewahrt wichtige Bilder der Wappen der ehemaligen Landkreise Gera, Greiz und Zeulenroda.

Löwe und Kranich symbolisieren die ehemals reußischen Gebiete. Durch den Rautenkranz auf Schwarz und Gold wird auf die frühere Zugehörigkeit eines Teils des Kreises zum Großherzogtum Sachsen-Weimar verwiesen.



Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz vom 12.05.2025

Flagge des Landkreises Greiz

Hauptsatzung des Landkreises Greiz

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

Abs. 3: Der Landkreis Greiz führt die in der Anlage 2 (Anlage 2 - Flagge des Landkreises Greiz) als farbige Abbildung hinterlegte Flagge; die Anlage ist Bestandteil dieser Hauptsatzung

Die Flagge des Landkreises Greiz hat folgendes Aussehen:

Die (waagerechte) Hissflagge ist grün mit waagerechten gelben Flanken. Das Wappen des Landkreises befindet sich in der Flaggenmitte.

Die (senkrechte) Hochformatflagge ist grün mit senkrechten gelben Flanken im Verhältnis 1:2:1. Das Wappen des Landkreises befindet sich zwischen oberer Mitte und Mitte.

Die Farben der Landkreisfahne beziehen sich auf die Bilder des Wappens, d. h. auf Löwe (Gold / Gelb), Rautenkranz (Grün) und Kranich (Gold / Gelb).

